

Rechtsverordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Feuchtgebiet „ in der Weide“
Gemarkung Horrweiler
Landkreis Mainz-Bingen
vom 20.03.1989

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der seit 1.Mai 1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

Feuchtgebiet „In der Weide“

§ 2

1. Das Gebiet hat eine Ausdehnung von ca. 8.500 m². Es umfasst in der Flur 2, Gemarkung Horrweiler, die folgenden Flurstücke:

Nr. 347, 348, 844 und 845

2. Der genaue Grenzverlauf ist der beiliegenden Karte zu entnehmen.

3. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhalt eines sich weiterentwickelnden Biotops mit einem Quellbereich, fließendem Wasser und wechselfeuchten Flächen. Der Biotop stellt ein naturnahes Rückzugsgebiet in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Gemarkung von Horrweiler dar und dient außerdem der Belebung Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung und Erweiterung von Einfriedungen aller Art,
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,

4. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie die Versiegelung von Flächen
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. das Anlegen von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
7. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
8. das Beseitigen oder Umgestalten der Gewässer oder deren Ufer,
9. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern,
10. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sowie das Freilegen von Grundwasser,
11. die Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes,
12. das Reiten sowie das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art,
13. das Anlegen von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
14. das Lagern und Zelten,
15. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer,
16. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen u.ä.,
17. das Freilaufenlassen von Hunden,
18. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
19. die Anwendung von chemischen Mitteln, die Pflanzen oder Tiere schädigen können oder die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
20. die Aufforstung,
21. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art einschließlich der Anlagen oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
22. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände,
23. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
24. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
25. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung,

26. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die sonstige Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht,
27. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit der Einschränkung des § 4 Nr. 21.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge ist zu deren Abwehr § 4 nicht anwendbar. Die vorgenommenen Maßnahmen sind der Unteren Landespflegebehörde umgehend anzuzeigen.
- (4) Von den Verboten des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Personen oder Personengruppen generell oder im Einzelfall Befreiung erteilen. Für den Einsatz von chemischen Mitteln gemäß § 4, Nr.19 ist die Obere Landespflegebehörde Genehmigungsbehörde.
- (5) Ist für Maßnahmen oder Handlungen nach § 4 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde Genehmigungsbehörde, so ersetzt deren Zulassung eine Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, wenn diese im Genehmigungsverfahren beteiligt worden ist und ihre Zustimmung erteilt hat.

§ 6

1. Die Ortspolizeibehörde sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der Unteren Landespflegebehörde zu melden.
2. Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet
- § 4 Nr 2. Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr 4. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt oder Flächen versiegelt,
- § 4 Nr 5. feste oder flüssige Abfälle ablagert oder dass Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr 6. Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr 7. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr 8. Gewässer oder deren Ufer beseitigt oder umgestaltet,
- § 4 Nr 9. Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern,
- § 4 Nr 10. Entwässerungsmaßnahmen durchführt oder Grundwasser freilegt,
- § 4 Nr 11. Grund- und Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt,
- § 4 Nr 12. innerhalb des Schutzgebietes reitet oder Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Wege fährt oder parkt,
- § 4 Nr 13. Stellplätze, Parkplätze oder Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt,
- § 4 Nr 14. lagert oder zeltet,
- § 4 Nr 15. Feuer entzündet oder unterhält,
- § 4 Nr 16. Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere das Modellflugzeuge u.ä. betreibt,
- § 4 Nr 17. Hunde frei laufen läßt,
- § 4 Nr 18. Die derzeitigen Nutzung ändert,

- § 4 Nr 19. chemischen Mitteln anwendet, die Pflanzen oder Tiere schädigen können oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt,
- § 4 Nr 20. Flächen aufforstet,
- § 4 Nr 21. Jagdeinrichtungen aller Art sowie Wildfutterplätze anlegt, errichtet oder unterhält,
- § 4 Nr 22. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr 23. wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr 24. nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr 25. gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- § 4 Nr 26. wildlebenden Tieren mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau photographiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablaufes oder die Jungenaufzucht auf sonstige Weise stört,
- § 4 Nr 27. Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1, 2
u. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Untere Landespflegebehörde –
6500 Mainz, den 20.3.1989

Landrat